

schwerer betroffen wird, als wenn beide Vorfälle gleichzeitig beurteilt worden wären (vgl. BGE 120 Ib 57 f.).

e) Unter diesen Voraussetzungen ist eine Entzugsdauer von zwei Monaten als zu hoch zu betrachten, denn der Rekurrent würde dadurch schärfer bestraft, als dies bei einer gemeinsamen Beurteilung der beiden Geschwindigkeitsexzesse der Fall gewesen wäre. Es liegen somit keine Umstände vor, angesichts deren die in den Richtlinien der Sicherheitsdirektion vorgesehene Massnahme von einem Monat zu erhöhen wäre.

f) Die Entzugsdauer ist demnach auf einen Monat zu reduzieren. Da es sich dabei um die gesetzliche Mindestentzugsdauer handelt, kann offenbleiben, ob beim Rekurrenten eine berufliche bedingte Sanktionsempfindlichkeit vorliegt.

Sicherheitsdirektion 4.12.1997

1319

Führerausweisentzug. Richtlinien der Sicherheitsdirektion über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

I. Dauer des Führerausweisentzugs bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Überschreitung	innerorts	ausserorts	Autobahn
bis 15 km/h	nur OB	nur OB	nur OB
16 - 20 km/h	Verwarnung	nur OB	nur OB
21 - 25 km/h	Verwarnung	Verwarnung	nur OB
26 - 30 km/h	1 Monat	Verwarnung	Verwarnung
31 - 35 km/h	1 Monat	1 Monat	1 Monat
36 - 40 km/h	2 Monate	1 Monat	1 Monat
41 - 45 km/h	3 Monate	2 Monate	1 Monat
46 - 50 km/h	3 Monate	2 Monate	2 Monate
51 - 55 km/h	4 Monate	3 Monate	2 Monate
56 - 60 km/h	5 Monate	4 Monate	3 Monate
61 - 65 km/h	6 Monate	5 Monate	4 Monate
66 - 70 km/h	7 Monate	6 Monate	5 Monate

OB = Ordnungsbusse

Mit grosser Zurückhaltung kann unter besonders günstigen Umständen (optimale Strassenverhältnisse, verkehrsarme Zeit, langer klagloser fahrerischer Leumund) von den obigen Richtlinien abgewichen werden, sofern die Überschreitung nur minim über der Grenze liegt.

Wenn erschwerende Umstände vorliegen (Nässe, Nebel, Schnee, dichter Verkehr, Schulen, Spitäler, Altersheime, Fussgängerstreifen, enge Ortsdurchfahrten, Baustellen usw.) kann der Ausweis auch bei geringeren Überschreitungen entzogen bzw. die Entzugsdauer erhöht werden.

II. Dauer des Führerausweisentzugs bei Fahren in angetrunkenem Zustand

a. Erstmaliger Vorfall

Blutalkoholkonzentration	Entzugsdauer
ab 0,8 Promille	2 Monate
ab 1,0 Promille	3 Monate
ab 1,3 Promille	4 Monate
ab 1,7 Promille	5 Monate
ab 2,2 Promille	6 Monate
ab 2,8 Promille	7 Monate
ab 3,5 Promille	8 Monate

Diese Richtlinien haben Gültigkeit beim erstmaligen Fahren in angetrunkenem Zustand. In jedem konkreten Fall sind ferner das Verschulden, der Leumund als Fahrzeuglenker/-in, die berufliche Notwendigkeit, ein Fahrzeug zu führen, sowie weitere massnahmeverschärfende und/oder massnahmемildernde Umstände zu berücksichtigen. Es wird vor dem Erlass der Entzugsverfügung die Möglichkeit angeboten, einen Verkehrskurs für alkoholauffällige Ersttäter/-innen zu absolvieren. Dieser kann bei erfolgreichem Besuch bei der Bemessung der Entzugsdauer gebührend berücksichtigt werden.

b. Erster Rückfall innert 10 Jahren

Rückfall im	Entzugsdauer
1. Jahr	24 Monate
2. Jahr	18 Monate
3. Jahr	14 Monate
4. Jahr	13 Monate
5. Jahr	12 Monate
6. Jahr	Entzugsdauer gemäss Tab. a + 5 Monate
7. Jahr	Entzugsdauer gemäss Tab. a + 4 Monate
8. Jahr	Entzugsdauer gemäss Tab. a + 3 Monate
9. Jahr	Entzugsdauer gemäss Tab. a + 2 Monate
10. Jahr	Entzugsdauer gemäss Tab. a + 1 Monat

Auch dies sind Mindestwerte, die nur dann Anwendung finden, wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen, wie etwa Verletzung von zusätzlichen Verkehrsvorschriften mit Gefährdung Dritter, Fahren in angetrunkenem Zustand auf langer Strecke usw. Ebenso werden massnahmemildernde bzw. -mindernde Umstände geprüft.

Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu hat einen Kurs für wiederholt alkoholauffällige Fahrzeuglenker/-innen entwickelt. Dieser soll eine Hilfe zur Vermeidung weiterer Fahrten in angetrunkenem Zustand bilden. Bei erfolgreicher Kursabsolvierung kann dem Betroffenen der Führerausweis 3 Monate früher ausgehändigt werden. Bei sehr langen Entzügen kann eine vorzeitige Wiederaus-händigung des Ausweises nach Ablauf von zwei Dritteln der gesamten Entzugsdauer in Erwägung gezogen werden. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer kann aber in keinem Fall unterschritten werden.

III. Berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Bemessung der Entzugsdauer sowohl beim Fahren in angetrunkenem Zustand als auch bei Geschwindigkeitsüberschreitungen die Sanktionsempfindlichkeit aus beruflichen Gründen massnahmemindernd berücksichtigt. Dazu wird auf die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für Strassenverkehr (IKSt) verwiesen: „Die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, ist nur zu bejahen, wenn der Führerausweisentzug dem Betroffenen die Ausübung seines Berufes verun-

möglichst oder unverhältnismässige wirtschaftliche Gewinneinbussen oder Kosten verursachen würde (z.B. Berufschaffeur, Landwirt bezüglich Kat. G; nicht aber Architekt, Arzt, Unternehmer, Versicherungsagent etc.).“

Sicherheitsdirektion 18.12.1996